Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5350*03
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297
Inhaber der ABG und Hersteller:	ORAFOL Europe GmbH DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

Die Folien, Typ Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen in den Ausführungsvarianten

"A": ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297
(1,5 mm Lochdurchmesser, 50 % offene Fläche)"

und

"B": ORAJET 3676 in Verbindung mit ORAGUARD 297.
(1,5 mm Lochdurchmesser, 40 % offene Fläche)"

gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Laminat aus einer perforierten bedruckbaren 2-lagigen Folie aus Weich-PVC (Typ: ORAJET® Window Graphics Film 3670) und einer gegossenen transparenten Laminatfolie aus PVC (Typ: ORAGUARD 297 GF)
Dicke der Folie:	# 0,250 mm ±20%
Anzahl der Schichten:	3
Färbung der Folie:	weiß (bedruckbar)/schwarz
Art der Beschichtung:	Auf der schwarzen Seite ist ein transparenter, lösungsmittelbasierender, permanenter Solvent-Polyacrylat-Haftklebstoff aufgebracht.
Bemerkungen:	Das Folienlaminat und die Laminatfolie sind mit einem permanent haftenden Solvent-Polyacrylat-Laminierkleber verbunden. Die perforierte Folie besteht aus einer kalandrierten schwarzen Folie und einer kalandrierten weißen Folie. Auf der weißen Seite wird die perforierte Folie im Inkjet-Druck und Siebdruck mit Lösungsmittelfarben bedruckt. Auf der schwarzen Seite ist ein transparenter, lösungsmittelbasierender, permanenter Solvent-Polyacrylat-Haftklebstoff für die Montage auf der Fahrzeugverglasung aufgebracht. Durch die aufgebrachte Bedruckung darf der Reflexionsgrad an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Flensburg, 13.12.2012
Im Auftrag

Stephan Marxsen

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5350*02
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297
Inhaber der ABG und Hersteller:	ORAFOL Europe GmbH DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

Der Typ wurde von

ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297

in

Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297

geändert.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. D 5350, Typ Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297, erstreckt sich nunmehr auf die

Ausführungsvariante „A": ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297
und die
Ausführungsvariante „B": ORAJET 3676 in Verbindung mit ORAGUARD 297.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsprüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 18.05.2006 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 12.06.2006
Im Auftrag

(Bartelsen)

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0003691 vom 18.05.2006

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

- Attachment -

Collateral clauses and instruction on right to appeal

Collateral clauses

The requirements contained in the previous approval are also valid for this amendment.

Instruction on right to appeal

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg.**

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5350*01
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297
Inhaber der ABG und Hersteller:	ORAFOL Europe GmbH DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5350*01

Der Typ wurde von

WGF 3670 in Verbindung mit ORAGUARD 297 GF

in

ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297

geändert.

Der Inhaber der ABG und Hersteller wurde von

ORAFOL - Klebetechnik GmbH

in

ORAFOL Europe GmbH

geändert.

Flensburg, den 31.03.2006
Im Auftrag

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 448

Detlef Hansen

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: D 5350*01
Number of the type approval:

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

- Attachment -

Collateral clauses and instruction on right to appeal

Collateral clauses

The requirements contained in the previous approval are also valid for this amendment.

Instruction on right to appeal

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg.**

Kraftfahrt-Bundesamt
D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5350
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	WGF 3670 in Verbindung mit ORAGUARD 297 GF
Inhaber der ABG und Hersteller:	ORAFOL - Klebetechnik GmbH D-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

D 5350

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Kraftfahrt-Bundesamt
D-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5350

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ WGF 3670 in Verbindung mit ORAGUARD 297 GF, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Laminat aus einer perforierten bedruckbaren 2-lagigen Folie aus Weich-PVC (Typ: ORAJET® Window Graphics Film 3670) und einer gegossenen transparenten Laminatfolie aus PVC (Typ: ORAGUARD 297 GF)
Dicke der Folie:	0,250 mm ±20%
Anzahl der Schichten:	3
Färbung der Folie:	weiß (bedruckbar)/schwarz
Art der Beschichtung:	Auf der schwarzen Seite ist ein transparenter, lösungsmittelbasierender, permanenter Solvent-Polyacrylat-Haftklebstoff aufgebracht.
Bemerkungen:	Das Folienlaminat und die Laminatfolie sind mit einem permanent haftenden Solvent-Polyacrylat-Laminierkleber verbunden. Die perforierte Folie besteht aus einer kalandrierten schwarzen Folie und einer kalandrierten weißen Folie. Auf der weißen Seite wird die perforierte Folie im Inkjet-Druck und Siebdruck mit Lösungsmittelfarben bedruckt. Auf der schwarzen Seite ist ein transparenter, lösungsmittelbasierender, permanenter Solvent-Polyacrylat-Haftklebstoff für die Montage auf der Fahrzeugverglasung aufgebracht. Durch die aufgebrachte Bedruckung darf der Reflexionsgrad an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

Kraftfahrt-Bundesamt
D-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5350

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 16.11.2004 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 30.11.2004
Im Auftrag

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 448

Detlef Hansen

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0002733 vom 16.11.2004
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8

Kraftfahrt-Bundesamt
D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: D 5350
Number of the type approval:

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.
Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.
Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.
Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kraftfahrt-Bundesamt
D-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5350

- Attachment -

Collateral clauses and instruction on right to appeal

Collateral clauses

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. The automobile parts may only be labelled with the assigned type mark/approval mark which correspond to the approval documents in every aspect. Changes in the individual production are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt.
Changes in the name of the company, the address and the manufacturing plant as well as one of the parties given the authority to delivery or authorised representative named when the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

The Kraftfahrt-Bundesamt is to be informed immediately if the serial production or the distribution of the approved facilities is ceased within one year or for good or longer than one year. The Kraftfahrt-Bundesamt is to be informed without requesting such information within one month if production or distribution is resumed.
Breach of this regulation can lead to recall of the approval and moreover can be legally prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approved no longer complies with the legal requirements. The revocation can be made if the demanded requirements for issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the holder of the approval violates the duties involved in the approval, also to the extent that they result from the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the approved type does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.

The Kraftfahrt-Bundesamt can at any time check the proper exercise of the conferred authority taken from this approval, in particular the approving standards, and for this purpose take samples or have samples taken.

The conferred authority contained with issuance of this approval is not transferable. Trade mark rights of third parties are not affected with this approval.

Instruction on right to appeal

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg.**